

Gemeinde Leiblfing

Landkreis Straubing-Bogen



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Leiblfing für den zentralen Bereich des Hauptorts Leiblfing gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) hat der Gemeinderat Leiblfing am 28.11.2018 beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für den zentralen Bereich der Ortschaft Leiblfing auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, dass der Gemeinde Leiblfing ein Vorkaufsrecht bei den gekennzeichneten Flächen zusteht.

Für dieses Gebiet ist eine städtebauliche Entwicklung geplant.

§ 2

Der genaue Umgriff, an denen der Gemeinde Leiblfing das Vorkaufsrecht zusteht, ist dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung wird.

§ 3

Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt im Rahmen der Städtebauförderung im betreffenden Gebiet eine städtebauliche Neuordnung mit Errichtung und Schaffung von Parkplätzen, öffentlichen Begegnungspunkten, neuen Geh- und Radweganbindungen, Gemeinschaftshaus, Mehrzweckgebäude, Wohn-gemeinschaftsgebäuden und den Aus- und Umbau von Straßen.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leiblfing, 29.11.2018

Wolfgang Frank
Erster Bürgermeister



Dienstgebäude
Schulstraße 6
94339 Leiblfing
Homepage
www.leiblfing.de

Öffnungszeiten
Mo., Mi. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.15 Uhr
Do. 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

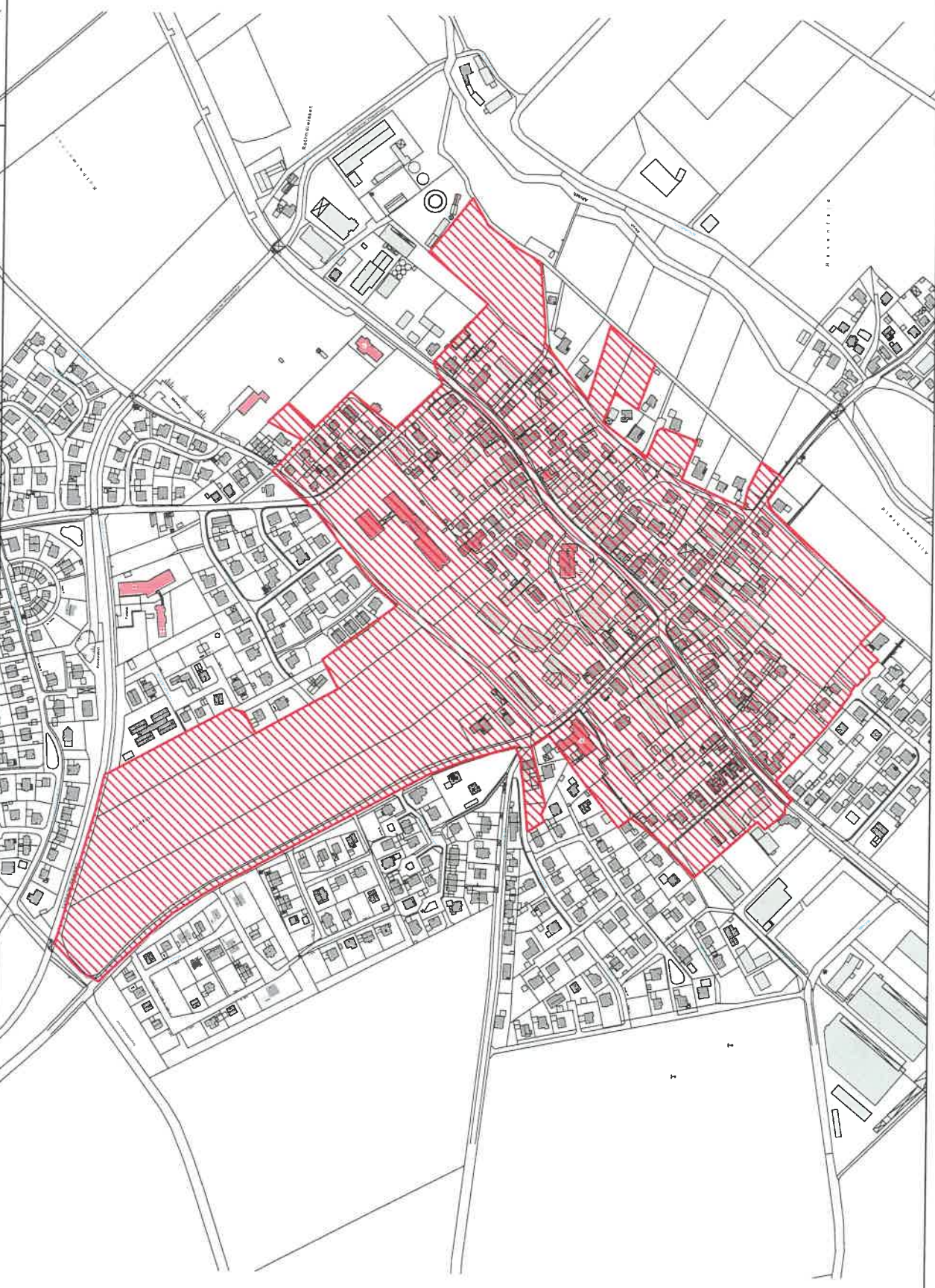
Telefon Vermittlung
09427/9503-0
Telefax
09427/9503-33
E-Mail
info@leiblfing.bayern.de

Bankverbindungen
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE9374250000240001131
BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Straubing eG
IBAN: DE08742601100005710790
BIC: GENODEF1SR2



Gemeinde Leiblfing Gemarkung(en): Eschbacher (56653) Leiblfing (56653) Obersunzing (56666)

Datum: 26.11.2018



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Maßstab = 1 : 6550.34